

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
03.05.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Ang. Guttenberger, Johannes

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtheimatpfleger

Stadtheimatpfleger Tredt, Rainer Dr.

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:20 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 12.04.2018

2. Vollzug der Baugesetze:
 - a) Bauantrag
Vorhaben: Generalsanierung Stadtpalais der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt
Ort: Domplatz 8; Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt
 - b) Bauantrag
Vorhaben: Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Eichstätt,
3. Bauabschnitt
Ort: Burgstraße 22; Fl.-Nr. 1679 u. 1699 der Gem. Eichstätt
Bauherr: Landkreis Eichstätt, vertr. durch Hr. Landrat Knapp
3. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
4. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Pollenfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur beabsichtigten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Zachenäcker Erweiterung" in Preith
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung von acht öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Gemarkung Wintershof
6. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
 - a) Verkehrssituation entlang der Rebdorfer Straße
 - b) Verkehrsspiegel Ortsausgang Rebdorfer Straße/Abzweigung Wasserzell
 - c) Grünpfeil für Rechtsabbieger Industriestraße/Pirkheimer Straße Richtung stadteinwärts
7. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Sitzbank an der Ersatzhaltestelle der Stadtlinie Eichstätt in der Pfahlstraße
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Pflastersteine des Residenzplatzes

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 37 (Vorlage 2918/127)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 12.04.2018

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 12.04.2018 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 11 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 38 (Vorlage 2018/125)

Betreff: Vollzug der Baugesetze:

- a) Bauantrag
Vorhaben: Generalsanierung Stadtpalais der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt
Ort: Domplatz 8; Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt
- b) Bauantrag
Vorhaben: Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Eichstätt, 3. Bauabschnitt
Ort: Burgstraße 22; Fl.-Nr. 1679 u. 1699 der Gem. Eichstätt
Bauherr: Landkreis Eichstätt, vertr. durch Hr. Landrat Knapp

Vorgang:

Über folgende Baugesuche wird gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 26.03.2015 informiert:

a) BV-Nr.: B-2018-47

Vorhaben: Generalsanierung Stadtpalais der Dom-Augusto-Stiftung
Eichstätt
Ort: Domplatz 8; Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Dom-Augusto-Stiftung

Folgendes ist beantragt:

Das bestehende Baudenkmal wird saniert und in den Obergeschossen für eine Büro-, Verwaltungs-, und Seminarnutzung umgebaut. Dazu wird es vor allem den geltenden Vorgaben entsprechend ertüchtigt und hinsichtlich Elektrotechnik, EDV und Sanitär dem heutigen Standard angepasst.

b) BV-Nr.: B-2018-59

Vorhaben: Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Eichstätt, 3. Bauabschnitt
Ort: Burgstraße 22; Fl.-Nr. 1679 u. 1699 der Gem. Eichstätt
Bauherr: Landkreis Eichstätt, vertr. durch Hr. Landrat Knapp

Folgendes ist beantragt:

Anstelle der bisherigen Sporthalle und eines Verbindungsbaus sowie nordwestlich davon auf das angrenzende Flurstück sollen in einem weiteren Bauabschnitt drei neue Werkstatt-Gebäude zuzüglich eines Klassentrakts und einer neuen Sporthalle errichtet werden. Die Maßgaben der Bebauung in diesem Bereich regelt der kürzlich beschlossene Bebauungsplan Nr. 63. Bauplanungsrechtlich spiegelt die vorgelegte Planung das Wettbewerbsergebnis des Bauleitplanverfahrens wider. Die erforderliche Erschließung und Straßenanbindung, sowie die exakte Verortung der Gebäude ist derzeit noch in der Prüfung.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Information über die planungsrechtlich relevanten Sachverhalte der Bauvorhaben, siehe Anlage, zur Kenntnis.
2. Es besteht damit Einverständnis, dass es bei den gegenständlichen Vorhaben, siehe Anlage, nicht erforderlich erscheint, durch den Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf die konkreten Bauvorhaben zu reagieren.

Anwesend: 11 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 39 (Vorlage 2018/128)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Eing./ Abschlussdok
B-2018-9	Schneebeerenweg	2 b	Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	Puchtler , Brigitte und Kurt	Eing.:23.01. Dat.Ab.:25.04.
B-2017-119	Papst-Victor-Straße	3	Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung, Einbau von Schleppgauben, Errichtung eines Freisitzes mit Balkon, Errichtung von Stellplätzen	Vatansever, Cafer	Eing.:10.10. Dat.Ab.:18.04.
B-2017-63	Ignaz-Pickl-Weg		Errichtung eines Balkons	Isolde Wiechmann- Böhm und Simon Böhm	Eing.:23.06. Dat.Ab.:20.04.
B-2017-42	Sollnau	18	Neubau einer Werkhalle	W. Weitner GmbH	Eing.:22.04. Dat.Ab.:18.04.
V-2018-12	Altmühlstraße	34	Bauvoranfrage für Bebauung in Eichstätt-Wasserzell	Linke, Maria	Eing.:30.01. Dat.Ab.:19.04.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Baugesuchen und Bauangelegenheiten Kenntnis.

Anwesend: 11 Mitglieder

Protokoll-Nr. 40 (Vorlage 2018/108)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Pollenfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur beabsichtigten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Zachenäcker Erweiterung" in Preith

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Am 05.02.2015 erfolgt der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ durch den Gemeinderat der Gemeinde Pollenfeld.
- b) Am 17.03.2016 fasste der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften West“.
- c) Am 30.06.2016 beauftragte und ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung, eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Pollenfeld zu erarbeiten und abzuschließen.
- d) Am 29.06.2017 stimmte der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ der Gemeinde Pollenfeld zu, siehe Sitzungsvorlage 2017/180.
- e) Am 20.07.2017 beschloss die Gemeinde Pollenfeld die Vorentwürfe für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Zachenäcker II“ im Ortsteil Preith. In diesem Zusammenhang ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, sowie eine Änderung in einem Teil des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Zackenäcker“.
- f) Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 26.09.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 30.10.2017 zu o. g. Planungen Stellung zu nehmen.
- g) Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung des Flächennutzungsplanänderungs- sowie der Bebauungsplanvorentwürfe (mit Begründung und Umweltbericht) wird in der Zeit vom 09.10.2017 – 10.11.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt durchgeführt.

- h)** Am 12.10.2017 nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt von den Vorentwürfen der beabsichtigten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 sowie der Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 7 „Zachenäcker“ Kenntnis, siehe Stadtratsvorlage 2017/268. Der Stadtrat beschloss, folgende Bedenken zu äußern:
- a) Die Unzulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente/Warengruppen soll für das gesamte Gewerbegebiet gelten.
 - b) Im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit soll auf der Satzung sowie auf der Begründung neben der Gemeinde Pollenfeld auch die Stadt Eichstätt aufgeführt werden.
- i)** Im Schreiben vom 26.10.2017 teilte die Stadt Eichstätt der Gemeinde Pollenfeld ihre Bedenken mit.
- j)** In der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2018 prüfte der Gemeinderat Pollenfeld die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des § 4 Abs. 1 BauGB, siehe die Niederschrift über die Sitzung (Anlage 8). Der Gemeinderat Pollenfeld beschloss einstimmig, die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (Regionsbeauftragter) und Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde), der Stadt Eichstätt und der IHK für München und Oberbayern zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Festsetzung, dass eine Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten 800 m² je Betrieb nicht übersteigen darf, wird den Bedenken nachgekommen.
- k)** Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 28.03.2018 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, bis zum 18.05.2018 zu den Entwürfen der Bauleitplanungen Stellung zu nehmen.
- l)** Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Zeitraum vom 16.04.2018 bis 18.05.2018 mit der öffentlichen Auslegung der Entwurfspläne statt, siehe Anlagen 1 bis 7.

2. Planungsanlass und Begründung

Die Gemeinde Pollenfeld hat im Jahr 1997 südlich des Ortsteils Preith das Gewerbegebiet „Zachenäcker“ mit einer Gesamtfläche von rund 18 ha ausgewiesen. Das Gewerbegebiet wurde in den vergangenen 20 Jahren in mehreren Bauabschnitten erschlossen und bebaut. Im Jahr 2017 sind die erschlossenen gewerblichen Bauflächen nahezu vollständig verkauft, so dass in Preith kaum noch gewerbliche Baugrundstücke zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Pollenfeld plant deshalb in Abstimmung mit der Stadt Eichstätt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Zachenäcker“ nach Süden, um auch in Zukunft Bauflächen für die gewerbliche Nutzung anbieten zu können und die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde zu stärken und weiter zu fördern. Mehrere konkrete Anfragen nach gewerblichen Bauflächen liegen der Gemeinde bereits vor.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung und Bebauung der Gewerbegebietserweiterung geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Pollenfeld wird in einem Teilbereich am südwestlichen Ortsrand von Preith geändert. Mit der vorliegenden 9. FNP-Änderung (und der parallelen Bebauungsplanaufstellung) soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Zachenäcker“ geschaffen werden, um auch in Zukunft gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Pollenfeld anbieten zu können.

Städtebauliches Ziel der FNP-Änderung ist die Konzentration zukünftiger Betriebe in einem bereits von gewerblicher Nutzung geprägten Gebiet am Ortsrand. Der Standort eignet sich vor allem aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur mit den überörtlichen Verkehrsachsen der St 2225 und der El 49 sowie der Entfernung zu den wohnbaulich genutzten Flächen im Kernort von Preith.

a) Kommunale Zusammenarbeit

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der FNP-Änderung beinhaltet im Süden das rund 1,8 ha große Grundstück Fl.-Nr. 420, Gemarkung Wintershof, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eichstätt. Wegen der gemarkungsnahen Lage zur Gemeinde Pollenfeld kann die Überplanung und Erschließung des Grundstücks im Rahmen der Bauleitplanung, Baulandumlegung mit anschließender Erschließung mit Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigung etc. von dort aus besser und kostengünstiger erfolgen. Die Stadt Eichstätt hat deshalb der Gemeinde Pollenfeld im Rahmen einer Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Durchführung der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und der Erschließung der Baugrundstücke (Straße, Abwasser) sowie weiterer damit verbundenen Aufgaben im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KommZG übertragen.

Da die von der Stadt Eichstätt eingebrachte Baufläche auf einem Streifen abseits der geplanten Erschließungsstraße liegt und somit nicht sinnvoll zu vermarkten wäre, wird der Stadt im Rahmen eines Flächentauschs eine adäquate Netto-Baufläche am westlichen Baugebietsrand zugeordnet (Parzellen 4, 10, 16 und 21). Nach Durchführung der Bauleitplanverfahren und der Erschließungsarbeiten wird die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Pollenfeld und der Stadt Eichstätt entsprechend angepasst. Der aktuelle und der voraussichtliche zukünftige

Verlauf der Gemarkungsgrenze sind im Planblatt nachrichtlich dargestellt, siehe Anlage 1.

b) Planungsrechtliche Festsetzungen

In Punkt 1.2 der Satzung Bebauungsplan Nr. 19 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ im Ortsteil Preith ist die Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Gemäß den dort aufgeführten Ausnahmen und besonderen Bestimmungen gelten für die Parzellen 4, 10, 16 und 21 (zukünftiges Gemeindegebiet der Stadt Eichstätt im Westen des Geltungsbereichs) neben den für das gesamte Gewerbegebiet gültigen Festsetzungen außerdem folgende Einschränkungen:

Einzelhandelsbetriebe sind nur dann zulässig, wenn sie nach Art, Lage oder Umfang den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Gemäß Einzelhandelskonzept der Großen Kreisstadt Eichstätt sind zentrenrelevante Sortimente/Warengruppen nicht zulässig, siehe Anlage 6.

Die Begrenzung dieser Ordnungsregel zur Stärkung der ca. 3,0 km entfernten Eichstätter Innenstadt nur auf diese Teilbereiche des Plangebietes konterkariert die städtebaulichen Sanierungsziele gemäß ISEK Eichstätt 2020 sowie das Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Zachenäcker II“ im Ortsteil Preith, durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Zachenäcker“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pollenfeld **nach wie vor** Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Eine fach- und sachgerechte Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten städtischen Einwände mit Darlegung der landesplanerischen Raumordnungsziele erfolgte bedauerlicherweise nicht, siehe Anlage 8 Niederschrift über die einschlägige Gemeinderatssitzung vom 18.01.2018.

In der Folge werden die Hinweise und Anregungen wie folgt aufrechterhalten:

- a)** Im Hinblick auf die **reine** Erweiterungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Zachenäcker II“ im Zusammenhang mit der notwendigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Zachenäcker“ und der damit einhergehenden 9. Änderung des FNP sind keine Anregungen und Hinweise erforderlich.
- b)** Entgegen der ursprünglichen Planungen ist im Vorentwurf der Satzung die Unzulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente/Warengruppen nicht für das gesamte Gewerbegebiet festgesetzt, sondern lediglich für die Parzellen 4, 10, 16 und 21, die nach der Anpassung der Gemarkungsgrenze dem Gebiet der Stadt Eichstätt zugeteilt werden.

Die Unzulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente/Warengruppen sollte nach Ansicht der Verwaltung jedoch für das gesamte Gewerbegebiet gelten.

- c) Aufgrund der Nähe des künftigen Gewerbegebietes zum zentralen Versorgungsbereich des Einzelhandels in der Eichstätter Innenstadt ist insbesondere bei einer Ansiedlung von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nachhaltigen Kaufkraftverlusten im Bereich der zentrenrelevanten Innenstadtsortimente zu rechnen und damit zu einer weiteren Schwächung der zentralen Nahversorgung.
Die Bemühungen der Stadt Eichstätt, die Aufgaben und Ziele des Mittelzentrums mit Hilfe des ISEK Eichstätt 2020 zu stärken und auch der regionalen Versorgungspflicht Rechnung zu tragen, wären bei einer Ansiedlungsmöglichkeit von Einzelhandelsbetrieben in o. g. Gewerbegebiet mehr als gefährdet, ebenso wie die öffentlich eingesetzten Gelder im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Zentren“ zur Stärkung der Innenstadt insbesondere in den Entwicklungsschwerpunkten „Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus und Wohnen“.
- d) Angemerkt sei auch, dass die Stadt aktuell zwei Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 13 Industriegebiet Sollnau und Nr. 48 Gewerbegebiet Quartier IV und V mit dem Ziel betreut, Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen, um damit die Innenstadt als Einkaufsstadt zu stärken.
Auch dieses Verfahrensziel wäre durch die Nähe des künftigen Gewerbegebietes zum Einkaufszentrum der Stadt Eichstätt mit ca. 2,9 km aufgrund der nahezu gleichen Distanz zu den bestehenden städtischen Gewerbegebieten und Einzelhandelsstandorten insbesondere im Bereich des Quartiers IV und V in der Folge gefährdet und städtebaulich betrachtet nutzlos.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Die Verwaltung wird nochmals mit der Gemeinde Pollenfeld Kontakt aufnehmen und eine einvernehmliche Lösung unter Berücksichtigung der städtischen Planungsbelange zur Stärkung der innerstädtischen Versorgungsbereiche ggf. mit fachlicher Unterstützung der Imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen, eruieren.
- b) Im Hinblick auf o. g. Planungskonflikt wird die Verwaltung das Landratsamt Eichstätt als zuständige Genehmigungsbehörde einschalten und um Prüfung bitten.
- c) Über das weitere Verfahren wird die Verwaltung jeweils zeitnah die einschlägigen Gremien informieren.

Niederschrift:

Als Ergebnis der Vorberatung wird kein Beschluss gefasst; vielmehr wird im Vorfeld der Stadtratssitzung vom 17.05.2018 ein Abstimmungsgespräch der Stadtverwaltung mit der Gemeinde Pollenfeld gewünscht, auf dessen Grundlage dann in der Stadtratssitzung Beschluss gefasst werden soll.

Anwesend: 11 Mitglieder

Protokoll-Nr. 41 (Vorlage 2018/126)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung von acht öffentlichen Feld- und Waldwegen
in der Gemarkung Wintershof

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überarbeitung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses für die öffentlichen Feld- und Waldwege wurde in der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss-Sitzung vom 22.06.2017 (siehe Vorlage 2017/112) beschlossen.

2. Berichtigung

In der Gemarkung Wintershof fand im Jahr 1981 eine Flurbereinigung statt, wobei die Einziehung der Wegestrecken, die im Zuge dieser Flurbereinigung wegfielen, nicht durchgeführt wurde. Dies wird nun nachgeholt.

Es stellte sich heraus, dass acht öffentliche Feld- und Waldwege, die im Jahre 1963 gewidmet wurden, nach der Flurbereinigung nicht mehr existieren. Diese Wege sind nun gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Es wird beabsichtigt, nachfolgende öffentliche Feld- und Waldwege einzuziehen, siehe Anlage 1:

Hundsrück, Fl.-Nr. 39/1

Rupertsbucher Gangsteig, Fl.-Nr. 47/2

Hundsrückenweg, Fl.-Nr. 55/2

Rindfeldweg im vorderen Grund, Fl.-Nrn. 73/2, 274/2

Schmaler Grundweg, Fl.-Nr. 91/2

Langensallacher Gangsteig, Fl.-Nr. 137/2
Langensallacher Weg, Fl.-Nr. 197/2
Steingrubweg, Fl.-Nr. 331/2

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
 - Es wird beabsichtigt, die in der Gemarkung Wintershof der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldwege
Hundsrück, Fl.-Nr. 39/1
Rupertsbucher Gangsteig, Fl.-Nr. 47/2
Hundsrückenweg, Fl.-Nr. 55/2
Rindfeldweg im vorderen Grund, Fl.-Nrn. 73/2, 274/2
Schmaler Grundweg, Fl.-Nr. 91/2
Langensallacher Gangsteig, Fl.-Nr. 137/2
Langensallacher Weg, Fl.-Nr. 197/2
Steingrubweg, Fl.-Nr. 331/2
einzuziehen, da sie jede Verkehrsbedeutung verloren haben, siehe Anlage 1.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die beteiligten Grundstückseigentümer.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 11 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 42

- Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
- a) Verkehrssituation entlang der Rebdorfer Straße
 - b) Verkehrsspiegel Ortsausgang Rebdorfer Straße/Abzweigung Wasserzell
 - c) Grünpfeil für Rechtsabbieger Industriestraße/Pirkheimer Straße Richtung stadteinwärts

Niederschrift:

Es wird nochmal nachdrücklich auf die beengte und zähfließende Verkehrssituation an mehreren Stellen entlang der Rebdorfer Straße (Umleitung anlässlich Bauarbeiten an der Kreuzung Schlagbrücke) hingewiesen.

Zudem wird ein Verkehrsspiegel nach dem Ortsausgang Rebdorfer Straße Richtung Obereichstätt an der Abbiegung zum Stadtteil Wasserzell gefordert.

Auch wird angeregt, an der Ausfahrtskreuzung aus dem Industriegebiet Sollnau stadteinwärts Richtung Pirkheimer Brücke einen Grünpfeil für Rechtsabbieger zu installieren, um zu vermeiden, dass sich dort (gerade bei Schichtwechsel) häufig eine Fahrzeugschlange bildet.

Die drei vorstehenden Punkte werden an das Ordnungsamt mit der Bitte um Prüfung weitergegeben.

Anwesend: 11 Mitglieder

Protokoll-Nr. 42a)

- Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Sitzbank an der Ersatzhaltestelle der Stadtlinie Eichstätt in der Pfahlstraße

Niederschrift:

Der Vorschlag von Stadtrat Schieren, eine derzeit an der Westenkreuzung nicht benötigte Sitzbank stattdessen in Eigenleistung an die (wegen der Straßenbaumaßnahme Innere Westenstraße eingerichtete) Ersatzhaltestelle der Stadt-

linie Eichstätt in der Pfahlstraße zu verbringen, wird nach Abstimmung mit den Anliegern gebilligt und begrüßt.

Anwesend: 11 Mitglieder

Protokoll-Nr. 42b)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Pflastersteine des Residenzplatzes

Niederschrift:

Es wird angeregt und seitens der Verwaltung zur Kenntnis genommen, am Residenzplatz im Zuge einer anstehenden Straßenbaumaßnahme gegebenenfalls nicht mehr benötigte Pflastersteine an private Selbstabholer zu veräußern.

Anwesend: 11 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Johannes Guttenberger